

genau, daß bloß von den Mitgliedern der Deputation abgestimmt worden ist. Der Präsident hat seine Stimme nicht geltend gemacht, und ich kann daher nicht zugeben, daß eine Kammerpraxis, wie die behauptete, bei uns bisher bestanden habe.

Referent Präsident v. Carlwiz: Im Ganzen halte ich diese Frage für gleichgültig rücksichtlich ihrer Entscheidung. Daß aber scheint mir jetzt dringend nothwendig, daß eine Entscheidung erfolge. Ist man nämlich selbst über die bisherige Praxis nicht einig, so kann ich dem Herrn Separatvotanten nur dankbar sein, daß auch er seine Ansicht durch ein bestimmtes Amendement zu fixiren versucht hat. Zur Sache selbst kann ich freilich seiner Ansicht und der Ansicht derjenigen, die sich dafür ausgesprochen haben, noch immer nicht beistimmen. Ich kann indeß kurz sein, weil dasjenige, was ich erinnern wollte, schon von Sr. Königl. Hoheit bemerkt worden ist. Ich füge aber dem noch hinzu, daß, wenn der Antragsteller als Grund für sein Separatvotum anführte, es liege wohl schon in der Landtagsordnung selbst die Absicht, daß jede Deputation aus einer ungleichen Zahl von Deputationsmitgliedern bestehen müsse, dieser Grund nicht durchschlagend ist, deshalb nicht, weil, wenn dies auch in der Landtagsordnung Regel ist, es doch auch Fälle giebt, wo Deputationen aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern bestehen. Ich verweise auf diejenige Art von Zwischendeputationen, welche aus Mitgliedern beider Kammern zusammengesetzt sind, welches sogar die einzige Art ist, welche die provisorische Landtagsordnung kennt. Jedes Mitglied wird sich entsinnen, daß bei Zwischendeputationen der Art, wie sie auch schon bestanden haben, — ich erinnere nur an die für den tiefen Elbstolln — eine gleiche Anzahl von Mitgliedern, drei aus der ersten und drei aus der zweiten Kammer, also die gleiche Zahl von sechs berathen hat. Darf ich nun übergehen auf den Grund, den Herr Bürgermeister Behner für das Amendement angeführt hat, so kann ich auch diesen nicht für ausreichend halten. Es fand Herr Bürgermeister Behner ein Bedenken gegen den Vorschlag der Mehrheit darin, daß der Präsident der Behandlung solcher Geschäftsgegenstände früher nicht angehört habe, ein neues der Sache fremdes Mitglied sei. Es ist das zuzugeben. Ich finde aber darin nicht einen Grund gegen, sondern für das Majoritätsgutachten. Ich finde es wünschenswerth, daß ein Mitglied einer Zwischendeputation als berathend und stimmgebend beiwohnt, welches noch unbefangene Ansichten in die Deputation mitbringt und die Ansichten der Uebrigen noch nicht in sich aufgenommen hat; das kann einer vielseitigen Erwägung des Gegenstandes nur förderlich sein. Für wie wünschenswerth man dieses gehalten hat, schon bei der Entwerfung der provisorischen Landtagsordnung, geht aus dieser selbst hervor. Es heißt dort im §. 129: Es sei aus den beiderseitigen Mitteln der Kammern bei getheilten Ansichten eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen. In der Absicht der provisorischen Landtagsordnung lag es daher allerdings eigentlich, die Geschäftsgegenstände, die nicht schon bei der ersten Berathung in den Kammern ausgeglichen werden konnten, von der frühern

Deputation zu avociren und in die Hand neuer, noch unbefangener Mitglieder zu legen. Daß man davon in der Praxis abgewichen ist, entschuldigt sich nur dadurch, daß die neue Wahl Aufenthalt verursacht haben würde. Die Idee der provisorischen Landtagsordnung ist dies aber gewesen, und ihr gemäß wird auch gehandelt, wenn man dem Präsidenten die Stimme in der Deputation giebt.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Niemand über den Gegenstand weiter zu sprechen wünscht, so sehe ich die Verhandlung über den Gegenstand für geschlossen an, und es ist nur noch übrig, zur Abstimmung überzugehen. Bei der Abstimmung über den dritten Punkt ist aber das Amendement zu berücksichtigen, und wenn der dritte Punkt von der Kammer angenommen werden sollte, wäre hiermit das Amendement abgelehnt. Ich frage daher zuerst: ob die Kammer die Seite 41 des Berichts (s. oben Seite 103) zu lesende Einschaltung: „Ausnahmsweise kann jedoch ein solches Vereinerungsverfahren auch schon nach bloß einmaliger Berathung eines Gegenstandes in jeder der einzelnen Kammern dann eintreten, wenn

a) die zweitberathende Kammer zwar von den Beschlüssen der erstberathenden abgewichen ist, nicht aber etwas ganz Neues, in der erstberathenden Kammer noch Unerwogenes beschlossen hat;

b) wenn der Gegenstand ein nur unerheblicher ist;

c) wenn es der große Geschäftsdrang erfordert.

Darüber, ob eine solche Ausnahme eintreten solle, haben entweder die Kammern selbst, oder doch beide mit dem Vereinerungsverfahren beauftragte Deputationen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, welcher jedoch im letzteren Falle ein einstimmiger sein muß.“ genehmigt? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Sodann frage ich: Soll der zweite Satz des Paragraphen in der Weise verändert werden, wie er ebenfalls Seite 41 des Deputationsgutachtens (s. oben Seite 103) zu lesen ist: „Das Resultat der Verhandlungen wird ——— vorgetragen, und zwar in dem Falle, wo in der einen Kammer der Gegenstand bereits zweimal verhandelt worden, zuerst in derjenigen Kammer, in welcher der Gegenstand erst einmal verhandelt worden, in dem Falle aber, wo der Gegenstand in jeder der beiden Kammern erst einmal zur Berathung gekommen, in derjenigen, in welcher er zuerst berathen worden ist.“? Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Ferner stelle ich die Frage auf den Zusatz, welcher Seite 41 des Berichts unten (s. Seite 104) zu lesen ist: „Die Präsidenten beider Kammern haben hierbei nicht bloß die Verhandlungen zu leiten, sondern können auch mitberathen und mitstimmen und üben überhaupt alle Befugnisse der übrigen Deputationsmitglieder aus.“ Mit Annahme dieses Zusatzes wäre das Amendement abgelehnt. Nimmt die Kammer diesen Zusatz an? — Er wird gegen acht Stimmen angenommen.